

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heiner Merz AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Finanzielle Leistungen an die Kirchen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe zahlte das Land Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren jährlich für welche Zwecke finanzielle Mittel an die Kirchen im Land?
2. Wie hoch waren hierbei seit 1952 die jährlichen Leistungen, mit denen die „Säkularisationsverluste“ der Kirchen kompensiert werden sollten?
3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen werden die Höhen der in den Fragen 1 und 2 genannten Mittel bestimmt?
4. Unter welchen Haushaltstiteln werden die in den Fragen 1 und 2 genannten Ausgaben aufgeführt?
5. Welche „Säkularisationsverluste“ sollen konkret kompensiert werden?
6. Ab welcher gezahlten Gesamtsumme gedenkt sie, die „Säkularisationsverluste“ der Kirchen als kompensiert anzusehen?
7. Wie hoch wäre in etwa eine Ablöse bei einer einmaligen Zahlung durch das Land?
8. In welcher Höhe profitieren die Kirchen im Land jährlich von Gebührenbefreiungen oder sonstigen Kostenerlassen?

21. 05. 2019

Dr. Merz AfD

Begründung

Noch immer leisten die Länder, so auch Baden-Württemberg, finanzielle Ausgleiche für angebliche oder tatsächliche „Säkularisationsverluste“ der Kirchen. Es gilt darzulegen, auf welchen Grundlagen diese Leistungen in welcher Höhe getätigt werden und ob, auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Dimension, ein Ende dieser Subventionierung abzusehen ist.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 Nr. RA-7110/14 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe zahlte das Land Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren jährlich für welche Zwecke finanzielle Mittel an die Kirchen im Land?

Entsprechend der Begründung des Antrags werden nachfolgend die Zahlungen des Landes an die zwei katholischen Bistümer und die zwei evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg dargestellt, die diese aufgrund ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaft oder als Kompensation für vorgenommene Enteignungen erhalten. Nicht dargestellt werden insbesondere die unterschiedlichen Zahlungen, die die Kirchen aufgrund deren Mitwirkung in der Wohlfahrtspflege und bei anderen öffentlichen Aufgaben erhielten, sowie diejenigen Leistungen, die in gleichem Maße auch anderen antragstellenden Organisationen gewährt werden.

Die evangelische und die katholische Kirche erhielten aus dem vom Kultusministerium bewirtschafteten Einzelplan Staatsbeiträge, die zu einem großen Anteil als pauschalisierte Kompensation für Enteignungen von Kirchengütern zu verstehen sind, sowie mittelbar geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Baulasten und Ersatzleistungen für den Einsatz von Religionslehrkräften im Religionsunterricht an Schulen.

Weiter erbrachte das Land Baden-Württemberg durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau an die evangelische und katholische Kirche finanzielle Beiträge zur Unterhaltung der ca. 1.100 kirchlichen Lastengebäude im Land. Auch wurden Ablösebeträge an die Kirchen geleistet, um einzelne Lastengebäude aus der staatlichen Baulast herauszunehmen.

Beträge in Tsd. Euro; hinsichtlich des Jahres 2019 sind die Haushaltsansätze angegeben. Angaben betr. „Finanzielle Mittel an die Kirchen im Land Baden-Württemberg (Baukosten u. Baulast-Ablösungen)“ für das Jahr 2019 sind noch nicht möglich:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Pauschalleistungen										
Ev. Landes- kirche in Baden	13.786,9	13.993,7	14.168,1	14.314,4	14.692,3	15.177,1	15.500,5	16.042,3	16.394,3	16.825,8
Ev. Landes- kirche in Württem- berg	37.680,9	38.246,1	38.722,8	39.122,5	40.155,3	41.480,6	42.364,3	43.845,1	44.807,2	45.986,4
Erzdiözese Freiburg	25.527,6	25.910,5	26.233,4	26.503,6	27.203,9	28.101,8	28.700,5	29.703,7	30.357,7	31.157,3
Diözese Rottenburg- Stuttgart	25.629,0	26.013,4	26.337,6	26.609,6	27.312,1	28.213,4	28.814,5	29.821,7	30.478,1	31.281,1
Ev. Semi- nare und Ev. Stift Tübingen	1.883,1	1.993,1	2.074,5	2.073,9	2.128,7	2.198,9	2.245,8	2.324,3	2.434,4	2.458,5
Kath. Kon- vikte und Kath. Wil- helmsstift Tübingen	1.127,5	1.150,0	1.173,0	1.173,0	1.204,0	1.243,7	1.270,2	1.314,5	1.376,9	1.390,6
Summen	105.635	107.306,8	108.709,4	109.797	112.696,3	116.415,5	118.895,8	123.051,6	125.848,6	129.099,7
Ersatzleistungen für den Einsatz von Religionslehrkräften										
Ev. Landes- kirche in Baden	38.496,8	39.018,7	40.041,8	40.758,6	41.834,6	43.210,9	43.786,3	45.344,5	46.106,4	47.471,6
Ev. Landes- kirche in Württem- berg										
Erzdiözese Freiburg										
Diözese Rottenburg- Stuttgart										

Finanzielle Mittel an die Kirchen im Land Baden-Württemberg (Baukosten u. Baulast-Ablösungen)										
Ev. Kirche	5.904	6.008	7.507	5.804	5.461	6.362	8.356	7.395	6.841	
Kath. Kirche	2.727	4.452	3.587	4.947	3.589	4.372	3.973	4.263	4.657	
Summen:	8.631	10.460	11.094	10.751	9.050	10.733	12.329	11.659	11.498	

2. Wie hoch waren hierbei seit 1952 die jährlichen Leistungen, mit denen die „Säkularisationsverluste“ der Kirchen kompensiert werden sollten?

Die Sichtung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans für das Jahr 1952 ergab, dass eine erhebliche Zahl von Haushaltstiteln definiert worden war, die Bezüge zu den Kirchen beinhalten. Dabei kann aus den Haushaltstiteln – selbst bei Berücksichtigung der im Planentwurf enthaltenen Erläuterungen – nicht ohne Weiteres nachvollzogen werden, auf welcher Rechtsgrundlage die Zahlungen erfolgten und ob diese Kompensationen für Enteignung oder im weiteren Sinne Pauschalierungen darstellten, in denen zumindest teilweise Kompensationen enthalten waren. Dies zu klären, würde umfangreichste fiskalische, historische und archivarisches Recherchen erforderlich machen. Dies gilt im Hinblick auf die Fragestellung umso mehr, als sich die Haushaltssystematik über die Jahre hinweg stark verändert hat. Exemplarisch kann für das Jahr 1952 dargestellt werden (z. T. gekürzt):

Epl. 4 Kap. 2 Tit. 215	Pauschleistungen für den Oberkirchenrat und die Prälaten a) für Besoldungen des Oberkirchenrats 195.122 DM der Prälaten 54.198 DM b) für Versorgungsbezüge des Oberkirchenrats 31.500 DM <i>Der Zuschuss zu den Versorgungsbezügen des Oberkirchenrats beträgt 22 ½ v. H. des auf den Oberkirchenrat entfallenden Teils des Besoldungszuschusses ohne die nicht ruhegehaltstfähigen Zulagen (35.803 DM); die aus Einzelplan XIII Kap. 6 Tit. 110 a und 111 gezahlten Versorgungsbezüge von Beamten der evang. Oberkirchenbehörde werden auf den Zuschuss zu den Versorgungsbezügen angerechnet</i> c) für Kanzlei- und Reisekosten 16.000 DM	260.850 DM
Tit. 216	Zuschuss für den Landeskirchentag	7.000 DM
Tit. 217	Zuschuss für das Evang. Pfarrseminar a) für die Besoldung des Direktors 11.605 DM b) für den sonstigen Aufwand 11.200 DM	22.850 DM

Tit. 500	Pauschentschädigung für Diensträume des Oberkirchenrats <i>Aus der Vereinigung des ehemaligen Geistlichen Guts mit dem Staatskammergut ist der Staat zu Leistungen für den persönlichen und sächlichen Bedarf des Ev. Oberkirchenrats verpflichtet. Im Blick hierauf wurde nach Aufhebung des Ev. Konsistoriums als Staatsbehörde (vgl. § 70 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924, Reg.Blatt. S. 93) dem Ev. Oberkirchenrat durch Vereinbarung vom 4. Juni 1928 die dauernde unentgeltliche Benutzung eines Dienstgebäudes Alter Postplatz 4 in Stuttgart zugesichert. In Fortsetzung dieser bis zur Zerstörung des vorgenannten Staatsgebäudes im Oktober 1943 bewirkten Leistungen wird dem Ev. Oberkirchenrat als Entschädigung für die Aufwendungen durch seine anderweitige Unterbringung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vom 1. Juli 1948 ab eine pauschale Mietzinsentschädigung in Höhe des Mietwerts des zerstörten Gebäudes gewährt. Der Mietwert bedarf noch der Festsetzung; vorläufig ist von jährlich 16.000 DM ausgegangen.</i> <i>Auf die Entschädigung wird au Epl. XIII Kap. 4 Tit. 1 gezahlte Hälfte der Mieteinnahmen aus den auf dem Grundstück Alter Postplatz 4 errichteten Behelfsladenbauten in den Rechnungsjahren 1950 und 1951 angerechnet (Mieteinnahmen 1950: 9.402 DM).</i>	66.600 DM
Tit. 501	Beitrag für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 1952 in Stuttgart	120.000 DM
Tit. 261	Dotation des Erzbischöflichen Stuhles	28.000 DM
Tit. 262	Staatsleistungen für den römisch-katholischen Kultus aufgrund des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932	278.300 DM
Tit. 263	Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes der kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	24.250 DM
Tit. 264	Staatsleistungen für den evangelischen Kultus aufgrund des Vertrages des Freistaats Baden und der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932	179.900 DM
Tit. 266	Staatsbeitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer	1.454.400 DM
Tit. 500	Beitrag für die seelsorgerliche Betreuung der Flüchtlinge	308.800 DM

Epl 4 Kap. 3 Tit. 100	<u>Seminarschulen</u> Besoldung der planmäßigen Beamten <i>Die Rechtsverhältnisse der Evang. theol. Seminare sind aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93) durch die Vereinbarung des Kultmin. und des Evang. Oberkirchenrats über das Stift und die niederen evang. theol. Seminare vom 5. März 1928 (Amtsbl. der Evang. Landeskirche Bd. 320 Nr. 20 S. 164) und die VO des Kultmin. über die Schulen der niederen evang. theol. Seminare vom 5. März 1928 (Reg. Bl. S. 11) mit Zustimmung des Finanzmin. geordnet worden; zu vgl. Erläut. zu Kap. 31 des Ersten Nachtrags zum Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes für 1928.</i>	102.400 DM
Tit. 102	Besoldung der nichtplanmäßigen Beamten	20.100 DM
Tit. 103	Bezüge der Angestellten und Arbeiter	150 DM
Tit. 108	Trennungsschädigung an versetzte Beamte und Angestellte usw.	1.000 DM
Tit. 112	Hilfsunterricht	300 DM
Tit. 200	Geschäftsbedürfnisse	300 DM
Tit. 209	Reisekosten	750 DM
Tit. 211	Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen	2.300 DM
Tit. 215	Pauschleistung an die evang. Seminarstiftung für sächliche Kosten der Seminarschulen	7.250 DM
Tit. 215	<u>Seminarheime</u> Pauschleistung an die evang. Seminarstiftung für die Heime der niederen Seminare	151.300 DM
Tit. 217	Lernmittelbeiträge an Zöglinge der niederen Seminare	300 DM
Epl. 4 Kap. 4	<i>Die Mittel für die fortdauernden Staatsleistungen sind für Nordwürttemberg entsprechend der Zahl der Evangelischen in der ständigen Bevölkerung am 17. Mai 1939 im amerikanischen besetzten Teil der evangelischen Landeskirche in Württemberg mit 75,7 v. H. ausgebracht.</i>	
Tit. 110 a	Diensteinkommen der Geistlichen a) Pauschleistung 75,7 v. H. von 5.271.000 DM b) Zulagen 727.811 DM	4.718.000 DM
Tit. 111	Ruhestandsbezüge der Geistlichen a) Pauschleistungen 75,7 v. H. von 972.000 DM b) Zulagen 152.005 DM	887.850 DM

Tit. 112	Zuschuss für die Geistliche Witwenkasse a) Pauschleistung 75,7 v. H.: von 744.000 DM b) Zulagen 125.754 DM <i>Die Leistungen aus Titel 111 und 112 enthalten neben den Versorgungsleistungen des Staats für Pfarrer der Evang. Landeskirche auch die Versorgungsleistungen des Staats für die Präfekten, den Leiter des Evang. Pfarrseminars, die nach dem kirchlichen Anstaltsgeistlichengesetz versorgungsberechtigten Geistlichen und die Pfarrer der Brüdergemeinde Korn-tal.</i>	689.000 DM
Tit. 113	Zuschuss für Mietzins- und Aufwandsentschädigungen evang. Geistlicher 75,7 v. H. von 92.000 DM	69.650 DM
Tit. 215	Für pflichtmäßige oder hergebrachte Leistungen an einzelne Kirchen-gemeinden a) Abfindungsrente 75,7 v. H. von 14.000 DM b) Zuschuss 75,7 v. H. von 800 DM	11.250 DM
Tit. 216	Kirchen- und Pfarrhausbeiträge 75,7 v. H. von 45.000 DM	34.100 DM
Tit. 217	Postgebühren 75,7 v. H. von 42.000 DM	31.800 DM
Tit. 500	Beiträge zur Wiederherstellung und Instandsetzung kriegsbeschädigter oder -zerstörter Kirchen	77.000 DM
Tit. 501	Mietzinsentschädigungen für in der Baulast des Staates stehende zerstörte Pfarrhäuser	21.750 DM
Tit. 502	Beitrag für seelsorgerliche Betreuung der Flüchtlinge a) Pauschleistungen b) Zulagen	150.150 DM
Epl. 4 Kap. 5 Tit. 110 a Dienstein-kommen der katholischen Geistlichen und sonstigen Auf-wendungen für die katholische Kirche	Diensteinkommen der Geistlichen a) Pauschleistungen b) Zulagen	1.675.200 DM

Tit. 111	Ruhestandsbezüge der Geistlichen a) Pauschleistungen b) Zulagen <i>Die Leistung enthält neben den Versorgungsleistungen des Staats für Pfarrer und Kapläne mit Ausnahme der Präzeptoratskapläne auch die Versorgungsleistungen des Staats für die nach dem Angang zum kirchliche Pensionsstatut versorgungsberechtigten Geistlichen an caritativen Anstalten.</i>	228.900 DM
Tit. 112	Zuschuss für Mietzins- und Aufwandsentschädigungen katholischer Geistlicher	11.450 DM
Tit. 215	Für pflichtmäßige oder hergebrachte Leistungen für einzelne Kirchengemeinden a) Abfindungsrente b) Zuschuss <i>Zuschuss in Höhe des festzustellenden Mehraufwands für pflichtmäßige oder erbrachte Frucht-, Holz- und andere Naturalleistungen in Folge Preissteigerung. Der im Vorjahr verabschiedete k.w.-Betrag, der für Nachzahlung für 1950 bestimmt war, ist weggefallen.</i> <i>Mehr in Folge in weitere Preissteigerung, insbesondere für Holz.</i>	16.450 DM
Tit. 216	Kirchen- und Pfarrhausbeiträgen	10.750 DM
Tit. 217	Postgebühren	10.000 DM
Tit. 500	Beiträge zur Wiederherstellung und Instandsetzung kriegsbeschädigter oder -zerstörter Kirchen	23.000 DM
Tit. 501	Mietzinsentschädigungen für in der Baulast des Staates stehende zerstörte Pfarrhäuser <i>Ersatz der Mietzinsaufwendungen der kath. Kirche in Folge der Zerstörung von Stadtpfarrhäusern. Hinzu kommt die Mietzinsentschädigung im Fall des kriegszerstörten Stadtpfarrhauses in Neckarsulm, das nicht im Eigentum, aber in der Baulast des Staates steht.</i>	6.400 DM
Tit. 502	Beiträge für die seelsorgerliche Betreuung der Flüchtlinge a) Pauschleistungen b) Zulagen	569.200 DM
Epl. IV Kap. 6 a Tit. 111	Beitrag für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	5.000 DM

Im Planentwurf sind keine Leistungen an die damalige Diözese Rottenburg enthalten. Die in der Fragestellung gewünschte Darstellung der Entwicklung der als Kompensationsleistungen zu verstehenden Zahlungen ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen werden die Höhen der in den Fragen 1 und 2 genannten Mittel bestimmt?

Rechtliche Grundlagen für die Zahlungen an die Kirchen ergeben sich u. a. aus dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007 sowie der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31. Oktober 2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW). Weiterhin bestehen entsprechende rechtliche Grundlagen im Badischen Kirchenvertrag von 1932, im Badischen Konkordat von 1932 sowie im Württembergischen Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924. Die rechtlichen Grundlagen bestehen weiterhin in Rechtstiteln, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreichen. Verfassungsrechtlich hinterlegt sind die bezeichneten Rechtsgrundlagen in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vom 11. November 1953 durch Artikel 5 und 7 sowie durch Artikel 140 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit Artikel 138 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

4. Unter welchen Haushaltstiteln werden die in den Fragen 1 und 2 genannten Ausgaben aufgeführt?

Die Leistungen sind insbesondere vorgesehen in Kapitel 0455 „Pauschalleistungen an die Kirchen und Aufwendungen für andere Religionsgemeinschaften und sonstige kirchliche Zwecke“.

Die Ausgaben bzw. Einnahmen (Erstattungen der Kirchen für Leistungen des Landes, die dessen Bauunterhaltungspflicht übersteigen) für Baukosten kirchlicher Lastengebäude bzw. für die Ablösung dieser Baulasten werden unter den folgenden Haushaltstiteln geführt:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung im Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg 2018/2019
1208	519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
1208	711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
1208	797 56	Bauliche Verbesserungen, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich Neu- und Erweiterungsbauten
1208	797 59	Planung von Hochbaumaßnahmen des Landes
1208	793 XX, 794 XX u. a.	<i>Verschiedene Kirchen und Schlösser</i>
1208	281 01	Beiträge Dritter für Bauunterhaltungsarbeiten
1208	341 01	Beiträge Dritter für Kleine Baumaßnahmen
1208	341 02	Beiträge Dritter für Große Baumaßnahmen
1209	893 11	Ablösung von Baulasten des Landes an Gebäuden in kirchlicher Nutzung

5. Welche „Säkularisationsverluste“ sollen konkret kompensiert werden?

Eine Zuordnung von Leistungen zu konkreten Rechtspflichten, die sich aus Entzugnungen ergeben, ist aufgrund der zwischenzeitlich mehrfach vorgenommenen Pauschalierungen nicht möglich. Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 2 verwiesen.

6. Ab welcher gezahlten Gesamtsumme gedenkt sie, die „Säkularisationsverluste“ der Kirchen als kompensiert anzusehen?

Die unter 1. dargestellten Leistungen werden auf der Grundlage staatsvertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen bezahlt und sind nicht mit einer Befristung versehen. Die Verpflichtungen sind demnach aus rechtlicher Perspektive erst dann als kompensiert anzusehen, wenn eine Ablöse stattgefunden hat.

7. Wie hoch wäre in etwa eine Ablöse bei einer einmaligen Zahlung durch das Land?

Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 WRV sehen vor, dass die Grundsätze für eine endgültige Ablöse der Kompensationsverpflichtungen durch den Bund durch Gesetz festzulegen sind. Eine solche Festlegung besteht bislang nicht. In der einschlägigen Literatur finden sich Varianten zur Berechnung einer Ablösung durch eine einmalige Zahlung in der Größenordnung bis zum 20-Fachen der jährlichen Leistungen.

8. In welcher Höhe profitieren die Kirchen im Land jährlich von Gebührenbefreiungen oder sonstigen Kostenerlassen?

Nach § 10 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sind die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen gebührenbefreit. Eine separate Erhebung von gebührenrelevanten Sachverhalten im Zusammenhang mit Kirchen und Berechnung der theoretisch abzurechnenden Gebühr findet hier aufgrund der Gebührenbefreiung von Kirchen und der ihnen zugeordneten Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 3 LGebG nicht statt. Es kann daher keine Aussage zur Höhe der erlassenen Kosten bzw. nicht in Rechnung gestellten Gebühren getroffen werden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags 2015 im Haus der Wirtschaft hat das Land wegen der besonderen landespolitischen Bedeutung eine Ermäßigung der Raummiete in Höhe von 30 Prozent gewährt. Die Ermäßigung führte zu Mindereinnahmen in Höhe von 15.900 Euro.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport